

# **„Kindeswohlgefährdungen erkennen und professionell handeln“**

- **IBEB**
- **Wissenschaft-Praxis-Transfer am 24.10.2019**
- **Vortrag II – der Rechtsrahmen**
- Prof. Dr. Kurt-Peter Merk
- Hochschule Koblenz
- Fakultät für Sozialwissenschaften

## § 203 StGB

### Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer **unbefugt** ein **fremdes Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis, **offenbart**, das ihm als **Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, Berufspsychologen, Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Berater für Suchtfragen Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen** anvertraut oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

## **§ 34 StGB**

### **Rechtfertigender Notstand**

- Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, ..oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

## § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

### Abs.1

(1) Werden

- 1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes,
- 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen
- 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern
- 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle,
- 6. Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder Sozialpädagoginnen oder -pädagogen
- 7. **Lehrerinnen oder Lehrern**
- in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes** bekannt, so sollen sie mit dem Kind und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, **soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.**

# **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

## **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung Abs. 2, 3**

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf **Beratung** durch eine insoweit erfahrene **Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; diese sind zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes abzuwenden, so sind sie **befugt**, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, **es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird**. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 **befugt**, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

# § 1 KKG

## Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall **Risiken für die Entwicklung von Kindern** und Jugendlichen **frühzeitig erkannt werden** und
3. im Einzelfall eine **Gefährdung des Wohls eines Kindes** oder eines Jugendlichen **vermieden** oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine **weitere Gefährdung** oder Schädigung abgewendet werden kann.

## **§ 8b SGB VIII**

### **Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

## **§ 3 KKG**

### **Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz**

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.